

Der Umstand, dass ein nicht im Lastenverzeichnis aufgeführtes Pfandrecht bei der Steigerung unzulässigerweise doch berücksichtigt wurde, bewirkte nämlich nichts anderes als eine Erhöhung des Zuschlagsminimums (Art. 141 SchKG). Dagegen bleibt für die Verteilung des Erlöses allein das Lastenverzeichnis massgebend, d. h. die Forderung Capranis ist dabei nicht als pfandversicherte, sondern als blosse Kurrentforderung zu behandeln. Wurde das Pfandrecht nicht überbunden, so verhält sich für die Rekurrenten die Sache vorläufig also gleich, wie wenn es bei der Steigerung nicht berücksichtigt worden wäre. Verletzt werden ihre Interessen erst dann, wenn das Betreibungsamt die Forderung Capranis bei der Verteilung als pfandversicherte einstellen wollte und ihr Anteil am Erlös damit geschmälert würde. Gegen diese Verfügung wäre dann eine Beschwerde ihrerseits zulässig.

Anders ist die Sachlage, wenn die Pfandforderung überbunden wurde: dann nimmt der Pfandgläubiger an der Verteilung des Erlöses gar nicht teil, weshalb auch den Rekurrenten eine Beschwerde nichts mehr nützen würde. Sie müssen daher in diesem Falle die Steigerung wegen der unzulässigen Überbindung der Pfandforderung anfechten können, um sich ihren Anteil am ganzen Verwertungserlös, soweit er nach dem Lastenverzeichnis pfandfrei ist, zu wahren. Auch hier obliegt ihnen dann also nicht der Nachweis dafür, dass bei richtigem Vorgehen des Betreibungsamtes ein höherer Steigerungserlös erzielt worden wäre; die Steigerung muss vielmehr schon deswegen und einzig deswegen aufgehoben werden, weil sonst der Anteil der Rekurrenten am Verwertungserlös beeinträchtigt würde.

Ob die Pfandforderung Capranis dem Erwerber der Grundstücke überbunden wurde oder nicht, ist jedoch aus den Akten nicht ersichtlich. Es ist immer nur davon die Rede, dass das Pfandrecht «berücksichtigt» worden sei. Die Sache muss daher an die Vorinstanz zurückgewiesen werden, damit sie das abkläre und daraufhin

einen neuen Entscheid fälle. Stellt sich heraus, dass die Pfandlast nicht überbunden wurde, so ist auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten. Ergibt sich gegenteils, dass die Überbindung stattgefunden hat, so ist die Steigerung aufzuheben und eine neue anzuordnen. Das gilt selbstverständlich nur für dasjenige Grundstück, in bezug auf welches die Pfandforderung Capranis überbunden wurde, bzw. wenn es mit andern Grundstücken gesamthaft zugeschlagen wurde, für diese Gruppe.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

34. Entscheid vom 21. September 1932 i. S. Volksbank Münster.

Konkurrenz von Eigentumsansprache und Grundpfandansprache an Liegenschaftszugehör. Die Konkursverwaltung hat im Lastenverzeichnis (Bestandteil des Kollokationsplanes) eine bestimmte Verfügung zu treffen, ob sie die Erstreckung der Grundpfandhaft auf die Zugehör anerkenne oder nicht, und ersterenfalls dem Eigentumsansprecher Klagefrist zur Anfechtung des Lastenverzeichnisses (Kollokationsplanes) anzusetzen, ebenso letzterenfalls nachträglich, sofern der Pfandansprecher seinerseits mit einer Kollokationsklage durchdringen sollte. Inzwischen darf die Liegenschaft nicht ohne die streitige Zugehör versteigert werden.

Revendication de propriété entrant en collision avec la revendication d'un droit de gage immobilier à propos de l'accessoire d'un immeuble. L'administration de la faillite doit décider si elle admet ou si elle n'admet pas que le droit de gage immobilier s'étend à l'accessoire, et sa décision doit faire l'objet d'une mention expresse à l'état des charges (partie intégrante de l'état de collocation). Dans la première hypothèse, elle doit fixer à celui qui revendique la propriété de l'objet un délai pour ouvrir action en contestation de l'état des charges (état de collocation). Elle agira de même, mais après coup seulement, lorsque —

dans la seconde hypothèse — le créancier gagiste aura ouvert action en contestation dudit état et aura obtenu gain de cause. Dans l'intervalle, l'administration ne doit pas mettre l'immeuble en vente sans l'accessoire litigieux.

Rivendicazione di proprietà in contrasto colla rivendicazione d'un diritto di pegno immobiliare sugli accessori d'un fondo. L'amministrazione del fallimento deve decidere se ammette o non ammette che il diritto di pegno immobiliare si applica anche agli accessori. La decisione in merito deve essere espressamente indicata nell'elenco degli oneri, che è parte integrante della graduatoria. Nella prima ipotesi essa deve fissare al rivendicante la proprietà della cosa un termine per iniziare l'azione di contestazione dell'elenco oneri (graduatoria). Così pure procederà nello stesso modo, ma più tardi, se nella seconda ipotesi, il creditore pignoratizio ha promosso l'azione di contestazione della graduatoria e vinto la causa. Nel frattempo l'amministrazione non deve mettere il fondo in vendita senza gli accessori intorno a cui verte la lite.

A. — Die Rekurrentin ist Faustpfandgläubigerin dreier im Jahre 1928 errichteter Schuldbriefe auf der Liegenschaft Rigiblick der Gebrüder von Rotz, Zimmereigenschaft in Eschenbach. In den öffentlichen Büchern und in den Schuldbriefen sind in der Liegenschaftsbeschreibung eine Werkhütte mit Einrichtung aufgeführt.

Am 6. Juni 1931 verkauften die Gebrüder von Rotz die Werkhütteneinrichtungsgegenstände an Josef Wicki, der sie jedoch vorderhand an Ort und Stelle beliess.

Anfangs 1932 gerieten die Gebrüder von Rotz in Konkurs. Die Rekurrentin machte in der Konkurseingabe geltend, die Werkhütteneinrichtungsgegenstände seien als Zugehör mitverpfändet. Diese wurden jedoch von Wicki als sein Eigentum angesprochen. In dem am 18. Mai 1932 als Bestandteil des Kollokationsplans aufgelegten Lastenverzeichnis ist bemerkt, dass die grundpfandversicherten Forderungen auf der Liegenschaft Rigiblick «samt Zugehör, gemäss Beschrieb auf der 1. Seite dieses Lastenverzeichnisses» lasten. Unter den dort in 8 Positionen aufgeführten Zugehörgegenständen sind keine der von Wicki beanspruchten Einrichtungsgenstände der Werkhütte verzeichnet. Bei der Kollokation der Schuldbriefe der

Rekurrentin ist in der letzten Kolonne bemerkt: «Über Pfandhaft der Zugehör wird auf Liegenschaftsbeschrieb verwiesen; im übrigen vide auch die Vindikation Wicki, welche vorgehend behandelt werden muss».

B. — Am 23. Mai führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrage:

Die Werkhütteneinrichtungsgegenstände seien im Lastenverzeichnis (Liegenschaftsbeschrieb) aufzuführen und es sei die Pfandhaftung der fraglichen Objekte als Zugehör für die fraglichen 3 Schuldbriefe vorzumerken.

Im Laufe des Beschwerdeverfahrens stellte die Rekurrentin den weitem Antrag auf vorläufige Sistierung der vom Konkursamt bereits in Aussicht genommenen Versteigerung der Liegenschaft ohne die Werkhütteneinrichtungsgegenstände.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 27. Juli 1932 die Beschwerde abgewiesen.

D. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen und dabei den weitem Antrag gestellt:

Eventuell habe das Konkursamt dem Vindikanten J. Wicki eine Klagefrist, subeventuell eine Bestreitungsfrist, anzusetzen und sei der fragliche Prozess im Rahmen des Konkurses durchzuführen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Macht ein Grundpfandgläubiger (oder Faustpfandgläubiger an Grundpfandtiteln) des Gemeinschuldners geltend, die Grundpfandhaft erstrecke sich auch auf bewegliche Gegenstände als Liegenschaftszugehör, so darf die Liegenschaft nicht ohne diese Zugehör versteigert werden, solange die Pfandansprache nicht durch rechtskräftiges Urteil des Konkursgerichtes verworfen worden ist (Art. 41 Abs. 2, 57, 130 der Grundstücksverwertungsverordnung). Hieraus folgt zunächst, dass die Konkursverwaltung die Liegenschaft nicht ohne die streitigen

Gegenstände und diese letzteren nicht allfällig nachträglich separat versteigern darf. Und hieraus folgt weiter, dass auf den Streit zwischen einem solchen Pfandansprecher und einem Drittansprecher, der Eigentumsrecht an den gleichen Gegenständen geltend macht, Art. 53 der Konkursverordnung, wonach er ausserhalb des Konkursverfahrens auszutragen wäre, wenn die Konkursverwaltung die Eigentumsansprache anerkennen will, keine Anwendung finden kann, wie schon in BGE 54 III S. 15 ausgesprochen worden ist (vgl. Jaegers Taschenausgabe, 2. Aufl., zu Art. 53 KV). Vielmehr muss die Konkursverwaltung zu einer solchen Pfandansprache wie zu jeder andern Pfandansprache an Zugehör Stellung nehmen. Massgebend hiefür sind freilich nicht die von der Rekurrentin angeführten Vorschriften der VZG, die ausnahmslos auf das Betreibungsverfahren zugeschnitten und nirgends als auch im Konkursverfahren anwendbar bezeichnet sind (vgl. BGE 55 III S. 98 f.), sondern nach Art. 60 Abs. 3 KV und 125 Abs. 1 am Schluss VZG ist im Lastenverzeichnis eine Kollokationsverfügung über solche Pfandansprachen zu treffen. Wird eine als Zugehör beanspruchte Sache in der Liegenschaftsbeschreibung des Lastenverzeichnisses nicht als Zugehör angeführt, so wird hieraus zwar regelmässig geschlossen werden müssen, die Konkursverwaltung anerkenne die Erstreckung der Grundpfandhaft auf diese Sache nicht. Korrekterweise wird damit freilich noch eine ausdrückliche Abweisungsverfügung bei der Kollokation derjenigen Grundpfandtitel, in welche die bezügliche Zugehörangmerkung aus dem Grundbuch übernommen worden ist, bzw. deren Gläubiger in der Konkurseingabe eine solche Pfandansprache ausdrücklich angemeldet haben, zu verbinden sein. Hiegegen müsste dann binnen 10 Tagen seit der Auflage des Kollokationsplanes und Lastenverzeichnisses gerichtliche Klage auf Abänderung desselben erhoben werden, ansonst es bei der Verneinung des Grundpfandrechtes an der in der Liegenschaftsbeschreibung nicht aufgeführten Zugehör das

Bewenden hätte. Allein im vorliegenden Falle kann aus der Nichtaufführung der streitigen Gegenstände in der Liegenschaftsbeschreibung des Lastenverzeichnisses ein solcher Schluss nicht gezogen werden. Vielmehr ergibt sich aus der bei der Kollokation der der Rekurrentin verpfändeten Schuldbriefe angebrachten Bemerkung des Konkursamtes, sowie aus dessen Beschwerdebeantwortungen, dass es die Entscheidung über die Pfandansprache der Rekurrentin an den Werkhütteneinrichtungsgegenständen nicht im Kollokationsplan bzw. Lastenverzeichnis treffen, sondern für ein späteres Stadium des Verfahrens, nach erfolgter Erledigung der Eigentumsansprache des Wicki, vorbehalten und inzwischen die Liegenschaft ohne diese Gegenstände versteigern wollte. Dies ist jedoch nach dem Ausgeführten nicht angängig (ganz abgesehen davon, dass das Konkursamt der Frage noch nicht näher getreten ist, auf welchem Weg es sich s p ä t e r aus der Sache ziehen könnte, und einen gangbaren Weg kaum hätte finden können); vielmehr musste das Konkursamt ohne Rücksicht auf die Eigentumsansprache des Wicki bzw. trotz derselben im Kollokationsplan bzw. Lastenverzeichnis eine Verfügung darüber treffen, ob die Werkhütteneinrichtungsgegenstände von der Grundpfandhaft umfasst werden, was die Rekurrentin ausdrücklich beansprucht hat, und beim Fehlen einer solchen Verfügung konnte wegen Unvollständigkeit des Kollokationsplanes bzw. Lastenverzeichnisses Beschwerde geführt werden. Der Rekurs erweist sich somit teilweise, nämlich dahin begründet, dass im Lastenverzeichnis eine Verfügung darüber zu treffen ist, ob die Zugehöreigenschaft der Werkhütteneinrichtungsgegenstände anerkannt oder bestritten werde — Verfügung, die nach dem Ausgeführten ohne Rücksicht auf die Eigentumsansprache des Wicki zu gestalten ist, indem diese vorbehalten bleibt. Anerkennt die Konkursverwaltung die Zugehöreigenschaft, so kann diese Verfügung wie gewöhnlich von jedem andern Gläubiger binnen 10 Tagen durch Kollokationsplananfechtungsklage ange-

fochten werden. Aber auch dem Drittsprecher muss Gelegenheit geboten werden, diese Verfügung, durch die sein behauptetes Eigentumsrecht beeinträchtigt wird, anzufechten, zu welchem Zweck ihm, der keine Veranlassung, ja nicht einmal die Legitimation zur Einsichtnahme des Kollokationsplanes während der Auflagefrist hat, eine besondere Mitteilung von der Verfügung zu machen ist unter Ansetzung einer zehntägigen Frist zur Klage auf Anfechtung des Kollokationsplans, die regelmässig gegen sämtliche Grundpfandgläubiger wird gerichtet werden müssen, ausser solche, welche sich ohne weiteres zum Verzicht auf das Pfandrecht an dieser Zugehör herbeilassen. Bestreitet dagegen die Konkursverwaltung die Zugehöreigenschaft, so ist während der Auflage des Kollokationsplanes und Lastenverzeichnisses von den das Pfandrecht an der Zugehör beanspruchenden Grundpfandgläubigern (oder Faustpfandgläubigern an Eigentümergrundpfandtiteln) Kollokationsplananfechtungsklage gegen die Konkursverwaltung zu erheben. Siegen sie ob, so wirkt das erstrittene Urteil natürlich nicht ohne weiteres gegenüber dem Drittsprecher, weshalb diesem nun noch Gelegenheit zu bieten ist, auf dem bereits angedeuteten Wege seine Rechte zu wahren. Zu rascherer Erledigung der Streitfragen würde es allerdings beitragen, wenn im Falle der Bestreitung der Zugehöreigenschaft seitens der Konkursverwaltung den das Pfandrecht an der Zugehör beanspruchenden Grundpfandgläubigern gleichzeitig mit der Auflage des Lastenverzeichnisses (Kollokationsplanes) Frist zur Klage auch gegen den Drittsprecher angesetzt werden könnte, damit sie einheitliche Klagen sowohl gegen die Konkursverwaltung als auch gegen den Drittsprecher erheben könnten. Allein hiegegen spricht das Bedenken, dass dann der Drittsprecher in einen Prozess mit den Grundpfandgläubigern einbezogen würde, bevor feststeht, ob es überhaupt erforderlich ist, einen solchen Streit auszutragen (was nämlich nicht der Fall ist, wenn die Grundpfandgläubiger die Erstreckung der Grundpfandhaft

auf die Zugehör im Prozess gegen die Konkursverwaltung nicht durchzusetzen vermögen); zudem würden dadurch die Parteirollen vertauscht und vielleicht auch die sachliche Zuständigkeit des Prozessgerichtes beeinflusst.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und der angefochtene Entscheid aufgehoben.

35. Entscheid vom 29. September 1932 i. S. Wolfsberg.

Lohnpfändung gegen den Ehemann, dessen Ehefrau ein Bauerngütlein besitzt und bewirtschaftet, bei Gütertrennung: bei der Berechnung des Existenzminimums ist an Kosten für die Wohnung nur soviel einzustellen, als die Ehefrau zur Lastentragung nötig hat über den Ertrag hinaus, den sie aus dem Landwirtschaftsbetrieb ziehen kann. Art. 93 SchKG; 246 Abs. 2 ZGB.

Saisie de salaire pratiquée contre un mari dont la femme, séparée des biens, possède et exploite un petit domaine rural. Dans le calcul du *minimum d'existence*, on ne doit tenir compte de frais de logement que dans la mesure où le service des charges de l'immeuble dépasse les revenus que la femme peut tirer de son exploitation agricole. Art. 93 LP, 246 al 2 CCS.

Pignoramento di salario eseguita contro il marito, la di cui moglie, separata di beni, possiede e gode una piccola azienda agricola. Computando il reddito indispensabile per vivere, si terrà conto delle spese di alloggio solo nella misura in cui gli aggravii sul fondo superano la rendita che la moglie può conseguire dal fondo.

A. — In der Betreibung von Graf-Giger & C^{te}, Tuchhandlung in Muri, gegen J. Wolfsberg, Chauffeur bei Otto Altenburger in Rapperswil, für 49 Fr. 20 Cts. « für gelieferte Waren und Spesen » pfändete das Betreibungsamt Eschenbach vom Arbeitslohn des Schuldners 10 Fr. monatlich.

B. — Hiegegen führte der Schuldner Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung der Lohnpfändung, den er wesentlich wie folgt begründete: Der Monatslohn betrage